

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2003.00229

vom 17. Mai 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2003.00229

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2003.00229 du 17 mai 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2003.00229 del 17 maggio 2004

Erwägungen

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer verneinte die Anspruchsberechtigung sowohl aufgrund der im Handelsregister bis zum 6. März 2002 eingetragenen Stellung des Beschwerdeführers als Geschäftsführer seiner ehemaligen Arbeitgeberin als auch aufgrund seiner Arbeitstätigkeit ab dem 19. April 2002 in einem Teilzeitpensum bei der B. AG, der er zugleich seit dem 2. Mai 2002 als Verwaltungsrat vorsteht (Urk. 2, 8).

2.2 Der Beschwerdeführer hat umfangreiche Rechtsschriften eingereicht, in denen seine Verwaltungsratsmandate in zahlreichen Unternehmungen eingehend dargelegt werden und zudem auf formelle Mängel im Verwaltungsverfahren hingewiesen wird. Zusammengefasst wird im Wesentlichen geltend gemacht, dass der Beschwerdeführer in keiner arbeitgeberähnlichen Stellung stehe, welche seinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung ausschliesse (Urk. 1, 15).

E. 3

3.1 Strittig und zu präzisieren ist, ob dem Beschwerdeführer ab 1. Juni 2001 aufgrund seiner Stellung als bis zum 6. März 2002 im Handelsregister eingetragener Geschäftsführer der A. AG und seiner Arbeitstätigkeit in einem Teilzeitpensum von 40 % bei der B. AG, der er zugleich als Verwaltungsrat vorsteht, der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung abgesprochen werden muss (Urk. 1, 2, 8).

3.2

3.2.1 Ist die Anspruchsberechtigung einer versicherten Person durch die formlose Zusprechung von Leistungen einmal anerkannt worden, kann die Behörde auf ihren ursprünglichen Entscheid nur zurückkommen, wenn dieser zweifellos unrichtig ist und wenn seine Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]; BGE 129 V 110 ff.).

3.2.2 Ausschlaggebend für die Beendigung einer leitenden Funktion in einem obersten betrieblichen Gremium ist nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts nicht die Löschung des Handelsregistereintrags, die, aus welchen Gründen auch immer, sich verzögern kann, sondern das effektive Ausscheiden aus diesem Gremium (BGE 126 V 134, Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 17. September 2003 in Sachen V., C 358/01 mit weiteren Hinweisen).

Obgleich die Streichung im Handelsregister erst am 6. März 2002 erfolgt ist (Urk. 9/1), hat der Beschwerdeführer mit der Kündigung seiner Anstellung als Geschäftsführer und seinem Ausscheiden aus der Geschäftsleitung der A. AG am 31. Mai 2001 (Urk. 3/10, 9/12) seine Stellung als Geschäftsführer effektiv verloren.

Ab diesem Zeitpunkt ist der Versicherte bei seiner früheren Arbeitgeberin weder als Geschäftsführer noch als Verwaltungsrat oder in einer anderen Funktion tätig gewesen und hat einzig seine Mandate in den von der A. AG unterstützten aber von ihr unabhängigen Gesellschaften beibehalten (Urk. 9/1, 3/10). Unabhängig davon, ob dem Beschwerdeführer als Geschäftsführer überhaupt eine arbeitgeberähnliche Stellung innerhalb der A. AG zugekommen ist, hat er nach seinem Ausscheiden aus der Geschäftsleitung am 31. Mai 2001 keinen Einfluss auf die Entscheidungsfindung seiner ehemaligen Arbeitgeberin mehr ausüben und somit auch keine Wiedereinstellung als Arbeitnehmer bewirken können.

3.2.3.3. Wie der Beschwerdegegner zu Recht einräumt, vermag der Umstand allein, dass der Beschwerdeführer bei weiteren Gesellschaften in einem obersten betrieblichen Gremium tätig ist, eine Verneinung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung nicht zu rechtfertigen (Urk. 8), da darin noch keine rechtsmissbräuchliche Umgehung von Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG gesehen werden kann.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Selbst seine Teilzeitanstellung und sein Verwaltungsratsmandat bei der B. AG (Urk. 1 S. 25, 9/2) kann im Sinne der erwähnten Rechtsprechung nicht als rechtsmissbräuchlich bezeichnet werden, da eine Umgehung von Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG nur möglich ist, wenn die arbeitgeberähnliche Stellung bei der bisherigen Arbeitgeberin beibehalten wird. Dass der Beschwerdeführer bei der B. AG nur eine Teilzeittätigkeit aufgenommen hat, ist bei der Beurteilung seiner Anspruchsberechtigung nicht beachtlich. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat im Entscheid vom 5. November 2002 festgehalten, dass aus arbeitslosenversicherungsrechtlicher Sicht ein Betriebseigentümer nicht verpflichtet werden kann, in seinem Unternehmen mitzuarbeiten (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 5. November 2002 in Sachen C., C 147/01, Erw. 3.3). Gleichsam kann auch der Beschwerdeführer als Verwaltungsrat der B. AG nicht verpflichtet werden, sein dortiges Teilzeitpensum zu erhöhen, um so seine Arbeitslosigkeit zu beenden.

E. 3.3

Ä Ä Ä Ä Es besteht daher kein Anlass, den Beschwerdeführer aus diesen Gründen als nicht anspruchsberechtigt zu bezeichnen. Die ursprünglich formlose Zusprechung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung durch die Arbeitslosenkasse der GBI erweist sich demnach als rechtes, weshalb die Beschwerde gutzuheissen ist.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Fürsprecher lic. iur. Claude Lengyel
- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

sowie an:

- Arbeitslosenkasse der GBI, Ausstellungsstrasse 36, 8005 Zürich

5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.